

1. Allgemeines

Türkische Staatsangehörige tragen Vor -und Familiennamen, die in öffentlichen Dokumenten in dieser Reihenfolge aufgeführt werden.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen; bei Doppelnamen darf nur einer der Namen vorangestellt werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Auf Antrag kann die verwitwete Frau ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung führt die Frau künftig ihren vorehelichen Namen; nur auf Antrag kann der bisherige Name beibehalten werden. Auf Antrag der geschiedenen Frau kann auch der Geburtsname wieder angenommen werden.

3. Namensführung der Kinder

Das eheliche oder legitimierte Kind führt den Familiennamen des Vaters. Das nicht-eheliche Kind erhält den Namen des Vaters, wenn die Vaterschaft anerkannt oder durch Urteil festgestellt ist, sonst der Familienname der Mutter.

4. Besonderes

Sogenannte Imam-Ehen, die durch religiöse Persönlichkeiten und nicht vor den zuständigen Standesbeamten (Bürgermeister, Ortsvorsteher oder auf dem Lande auch der Lehrer) geschlossen werden, haben keine rechtliche Wirkung und sind ungültig.

Die türkischen Sonderzeichen werden wie folgt transkribiert: ç = ç / ğ = g / ş = s / i = i / í = I (Vgl. Beilage 2).

5. Beispiele

Mann Pass:	Mehmet Saatçioglu
Registrierung in der Schweiz:	Mehmet <u>Saatçioglu</u>

Frau Pass:	Ayse Saatçioglu
Registrierung in der Schweiz:	Ayse <u>Saatçioglu</u>

Kind Pass:	Sabri Saatçioglu
Registrierung in der Schweiz:	Sabri <u>Saatçioglu</u>

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Ankara vom 27.01.2011